

## Garagen- und Stellplatzordnung

### In der Fassung vom 04.05.2017

- 1 Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz- und Landes-Garagenordnung.
- 2 Die Benutzung ist ausschließlich für Fahrzeuge erlaubt, Lagerung von sonstigen Gegenständen / brandgefährlichen Stoffen / Müll ect. ist ausdrücklich nicht erlaubt.
- 3 Die Benutzung der Garage / Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4 Dem Einsteller ist bekannt, dass die Stellplätze aufgrund der baulichen Konstruktion keine *undurchlässige* Bedachung besitzen, für etwaige Schaden haftet der Vermieter nicht.
- 5 Das gesamte Gelände sowie der Garagen- und Stellplatzbereich darf nur im Schrittempo befahren werden. Um Gefährdungen durch Abgase zu vermeiden, darf der Motor eines Fahrzeuges nur zu Fahrzwecken laufen.
- 6 Die Raum- und Streupflicht obliegt dem Mieter; dem Mieter ist bekannt, dass auf dem Gelände und den Stellplätzen kein Winterdienst erfolgt.
- 7 Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, dass Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen sind Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.
- 8 Im Garagen- / Stellplatzbereich ist verboten:
  - a) Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer;
  - b) Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien (von der Brandschutzbehörde erlaubt ist ein Reifen als Prallschutz);
  - c) Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und Änderungen an Tor- und Sicherheitsanlagen;
  - d) Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb wegen erhöhter Explosionsgefahr (Landerlass vom 27.2 1976, Az. IVA 23-3 Kob 41/76);
  - e) Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten außerhalb der gekennzeichneten Pkw-Stellplätze;
  - f) Aufenthalt von Kindern und Fremden;
  - g) Einbau nachträglicher Tore bzw Verkleidungen zwischen den Stellplätzen;
  - h) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen;
  - j) Waschen der Fahrzeuge, Vornahme von Motor- und Unterbodenbehandlungen;
- 9 Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchtrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
- 10 Garagentore sind vorsichtig und nur bei vollständig geöffnetem Stillstand zu passieren. Hinweise von evtl vorhandene Signal-/Sicherheitsanlagen sind zu beachten.

- 11 Musikgeräte sind so einzustellen, dass sie außerhalb des Fahrzeugs nicht gehört werden können.
- 12 Der Mieter hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine anderen Mieter oder Dritte beeinträchtigt werden.
- 13 Für diese Anlage besteht keine Einbruch-/Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere von Schlüsseln) in den Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Eigentümer besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
- 14 Die regelmäßige Reinigung des einzelnen Stellplatzes ist Aufgabe des Mieters.
- 15 Gegenüber allen Benutzern hat der Vermieter das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung der Garagen-/Stellplatzordnung.
- 16 In der jeweiligen Fassung ist diese Garagenordnung Bestandteil des Mietvertrages.
- 17 **Einstellgebrauch**  
Der Einsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der vom Überlasser aufgestellten Garagen- und Stellplatzordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist. Diese ist in der aktuellen Fassung als Anlage 2 beigefügt.  
Werden vom Einsteller Gegenstände entgegen Ziff.2 und Ziff.8b) der Garagen- und Stellplatzordnung im zugewiesenen Garagen/Stellplatzbereich abgestellt oder eingelagert und trotz schriftlicher Aufforderung innert gesetzter Frist nicht entfernt, ist der Überlasser berechtigt, die abgestellten/eingelagerten Gegenstände selbst zu entfernen und an anderer Stelle der Garagen- und Carportanlage einzulagern. Der hierdurch entstehende Arbeits- und Verwaltungsaufwand einschließlich anfallender Einlagerungskosten wird dem Einsteller mit pauschal 100,00 Euro in Rechnung gestellt.  
Dem Einsteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur geringer Aufwand durch die Entfernung und Einlagerung der Gegenstände entstanden ist.